BStU
000028

24.4. Der Wirtschaftsleiter hat - soweit kein Küchenleiter vorhanden - die Küchenkräfte anzuleiten und zu kontrollieren.

Er leitet die Küche der Untersuchungshaftanstalt.

24.5. Der Wirtschaftsleiter leitet und organisiert die Tätigkeit des Strafgefangenenarbeitskommandos und übt die Kontrolle über die Arbeitsausführung aus.

Er ist für die Nachweisführung der geleisteten Tätigkeiten der Strafgefangenenarbeitskommandos zuständig und nimmt die Vergütung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen vor.

24.6. Der Wirtschaftsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.

Er kontrolliert laufend die Schutzvorrichtungen an den Aggregaten und Maschinen und führt quartalsmäßig Unfallschutzbelehrungen durch.

Über die Unfallschutzbelehrungen ist ein Nachweis zu führen.

Kopie BStU
AR 8